

Staatskanzlei

Abteilung Kommunikation Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern Telefon 041 228 60 00 information@lu.ch www.lu.ch

Luzern, Juni 2024 sk

Leitfaden für den Einsatz von «Alertswiss» im Kanton Luzern

Alertswiss wurde im Oktober 2018 vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz als Warn- und Informationsplattform bei Katastrophen und Notlagen entwickelt. Die Abteilung Zivilschutz verwaltet die Alarmierungsmittel (inkl. Alertswiss). Die Staatskanzlei regelt die Kommunikation über Alertswiss. Die Meldungen werden über die Einsatzleitzentrale (ELZ) der Luzerner Polizei publiziert (inkl. möglicher Auslösung des Sirenenalarms). Folgende Organisationen beziehungsweise zuständigen Funktionsbeauftragten haben den Status einer Redaktorin oder eines Redaktors und damit die Berechtigung, Meldungen zu erfassen und der ELZ für die Publikation zu übermitteln:

- Einsatzleitzentrale Polizei, Luzerner Polizei
- Chef Kommunikation und Prävention, Luzerner Polizei
- Mediensprecher, Luzerner Polizei
- Leiter Kommunikation Staatskanzlei / Stv. Bereichsleiter Information KFS
- Bereichsleiter Information KFS / Kommunikationsbeauftragter Staatskanzlei
- Kommunikationsbeauftragte Staatskanzlei
- Leiter Fachbereich Schutzwald, Dienststelle Landwirtschaft und Wald lawa
- Fachbearbeiter Schutzwald, Dienststelle Landwirtschaft und Wald lawa
- Projektleiter Risikomanagement, Dienststelle Verkehr und Infrastruktur vif
- Pikett-Offiziere, Feuerwehrinspektorat Luzern

1. Richtlinien «Normale Lage»

Der Kanton Luzern setzt Alertswiss als ergänzenden Kanal ein, um die Bevölkerung im Falle einer Gefahr zu informieren, zu warnen oder zu alarmieren. Voraussetzung sind – auch in der normalen Lage – Situationen oder Ereignisse, die ein Risiko für die Sicherheit der Bevölkerung bedeuten. So können beispielsweise Meldungen über Trinkwasserverunreinigungen, erhebliche Waldbrandgefahr, Hochwasser sowie weitere Naturereignisse und Gesundheitsgefahren über Alertswiss abgesetzt werden.

Informationen, die keine akuten Sicherheitsrisiken betreffen, sollen nicht über Alertswiss verbreitet werden. Eine Vermischung mit den übrigen Kanälen für Informationen aus Politik und

Verwaltung würde das Profil von Alertswiss (und die Notwendigkeit eines solchen Kanals) in Frage stellen.

Die Blaulichtorganisationen (Luzerner Polizei, Feuerwehr) haben separate Richtlinien, wie und welche Meldungen über Alertswiss publiziert werden.

1.1 Zuständigkeiten kantonale Verwaltung

Meldungen über Ereignisse, die die kantonale Verwaltung betreffen, liegen in der Verantwortung der Redaktoren der Staatskanzlei. Die Kommunikationsverantwortlichen in den Dienststellen und Departementen setzen die Redaktoren der Staatskanzlei über mögliche Meldungen in Kenntnis. Der zuständige Redaktor der Staatskanzlei entscheidet in Rücksprache mit dem fachverantwortlichen Departement, welche Informationen über Alertswiss veröffentlicht werden. Er stützt sich dabei auf die oben genannten Richtlinien der kantonalen Verwaltung.

Dienststellen mit eigenen Redaktoren (lawa, vif) können Meldungen auf der Eingabeplattform von Alertswiss selbständig erfassen. Sie nehmen nach Möglichkeit vor der Publikation Rücksprache mit der Staatskanzlei. Der Redaktor der Dienststelle entscheidet über die finale Publikation, erteilt der Einsatzleitzentrale der Luzerner Polizei die Freigabe und informiert die Staatskanzlei.

1.2 Zuständigkeiten Blaulichtorganisationen

Ereignisse der Blaulichtorganisationen werden durch die Redaktorinnen und Redaktoren der Luzerner Polizei beziehungsweise der Gebäudeversicherung Luzern eigenständig erfasst und durch die Einsatzleitzentrale publiziert. Der diensthabende Redaktor stützt sich dabei auf Richtlinien, die die entsprechende Organisationseinheit definiert hat.

1.3 Zuständigkeiten Gemeinden

Ereignisse in den Gemeinden ohne Einbezug der Luzerner Polizei und der Feuerwehr müssen der Kommunikation Staatskanzlei gemeldet werden. Verantwortlich für den Informationsfluss sind einerseits die involvierten kantonalen Dienststellen, andererseits die Chefinnen / Chefs Bevölkerungsschutz in den Gemeinden. Die verantwortlichen Personen in den Gemeinden werden im Rahmen der Aus- und Weiterbildung durch den KFS regelmässig auf diesen Meldeprozess hingewiesen.

Sind bei einem Ereignis in einer Gemeinde die Blaulichtorganisationen involviert, erfolgt die Alertswiss-Meldung gemäss Kapitel 1.2.

2. Richtlinien «Ausserordentliche Lage»

Meldungen, die Ereignisse in einer «ausserordentlichen Lage» betreffen, liegen in der Verantwortung des Bereichsleiters Information des Kantonalen Führungsstabs. Dieser entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs und in Rücksprache mit dem Stabschef, welche Meldungen veröffentlicht werden. Der Redaktor des Kantonalen Führungsstabs stellt die Erfassung der Meldungen auf der Eingabeplattform von Alertswiss sicher. Näheres regelt das «Konzept für die Information der Öffentlichkeit in ausserordentlichen Lagen – und Pflichtenheft BL Information» vom Februar 2022.